

Viechtach

Aktenz.: 206

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom

5. März 1946 erläßt die Spruchkammer Viechtach

bestehend aus

- 1. Dr. Edwin Oertel als Vorsitzender
- 2. Anton Ludwik, Viechtach
Georg Kilger, Ruhmannsfelden } als Beisitzer
- 3. als öffentlicher Kläger
- 4. als Protokollführer

gegen August Högn Volksschul-Sektor
Name Beruf

geb. am 2.8.78 wohnhaft in Ruhmannsfelden, Schulstrasse

am Grund der mündlichen Verhandlung von im schriftlichen Ver-
fahren - folgenden

Spruch:

1.) Der Betroffene wird gemäß BEFG Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

2.) Es wird gegen den Betroffenen eine Geldsühne von RM 300.- festgesetzt.

Die Geldsühne ist bis zum 10. März 1947 an das Finanzamt Viechtach (Postscheckkonto Nr. 1725, Postscheckamt München) einzuzahlen. Anstelle von je 10% der Geldsumme tritt für den Fall der Nichtzahlung eine Arbeitsleistung von 1 Tag.

3.) Der Streitwert wird auf RM 6475.- festgesetzt. Die Kosten betragen demzufolge RM 259.- und sind bis zum gleichen Termin, bis zum 10. März 1947 an das Finanzamt Viechtach zu zahlen.

Begründung:

Gegen den Spruch der Kammer kann Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Spruches bei der Spruch- oder Berufungskammer eingelegt und schriftlich begründet werden.

Begründung:

Der Betroffene war Mitglied

der NSDAP	vom	1.5.1933	bis	1945
der NSV	von	1939	bis	1945
des NS-Lehrerbundes	von	1934	bis	1945
der Dtsch. Jägerschaft	von	1935	bis	1945
des NS-Kriegerbundes	seit Überleitung	des Veteranenvereins.		

Wenden!

Außerhalb der formellen Mitgliedschaft zur NSDAP vor dem 1. Mai 1937 als vermutliche Belastung gemäß BEFG Anlage A D II/4 konnte keine weitere Belastung des Betroffenen ermittelt werden.

Eine Anzahl zu den Akten gegebener Bestätigungen hat den Inhalt, daß der Betroffene dem Nationalsozialismus passiv gegenüberstand und sich politisch nicht aktiv betätigt hat.

Das gleiche wird im Gutachten des Vorprüfungsausschusses festgehalten. Ebenso wird dem Betroffenen im Arbeitsblatt bestätigt, daß er sich für den Nationalsozialismus in keiner Weise eingesetzt hat.

Der Betroffene hat daher die vermutliche Belastung gemäß BEFG Artikel 10 widerlegt und wird als nominelles Parteimitglied laut BEFG Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 in die Gruppe der

M i t l ä u f e r

eingereiht.

Ein Sühnebetrag von

RM 300.-

erscheint den Einkommensverhältnissen des Betroffenen entsprechend als angemessen.

Beisitzer:

Anton Ludwik:

Georg Kilger:

Der Vorsitzende

der Spruchkammer Viechtach

(Dr. Gerte)

Verzinsung am 5. III 47

Grisch

Rechtskräftig am

1. III 47